

An die Gläubiger der
Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG
in Nachlassliquidation

Karl Wüthrich, lic. iur.
Rechtsanwalt | Attorney at Law
swissair@wenger-plattner.ch
Eingetragen im Anwaltsregister

Küsnacht, im Januar 2019

X6625467.docx/WuK

Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 27

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den aktuellen Stand der Nachlassliquidation der Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG ("Swissair") sowie über die Durchführung einer vierten Abschlagszahlung.

I. VIERTE ABSCHLAGSZAHLUNG

Aufgrund der aktuellen Finanzlage der Swissair und der weit fortgeschrittenen Bereinigung des Kollokationsplans haben der Liquidator und der Gläubigerausschuss beschlossen, eine vierte Abschlagszahlung an die Gläubiger mit anerkannten Forderungen in der dritten Klasse auszuführen. Die Vorbereitungen für diese Abschlagszahlung konnten inzwischen abgeschlossen werden. Als Beilage zu diesem Zirkular erhalten Sie die entsprechende Spezialanzeige mit näheren Angaben zur Abwicklung. Wegen der grossen Anzahl Gläubiger wird die Ausführung der Zahlungen einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Auszahlungen erfolgen frühestens ab Ende Februar 2019.

Die Abschlagszahlung beträgt 2.7 %. Nach deren Ausführung werden die Gläubiger mit Forderungen in der dritten Klasse Abschlagszahlungen von total

19.2 % erhalten haben. Aktuell rechne ich mit einer Nachlassdividende zwischen rund 20.5 % und 21 %. Die restliche noch auszustellende Nachlassdividende wird deshalb voraussichtlich zwischen 1.3 % und 1.8 % liegen. In Anbetracht dieses tiefen Prozentsatzes und der für die Durchführung einer Abschlagszahlung anfallenden Kosten wird wahrscheinlich nur noch am Schluss des Verfahrens die Schlussdividende ausbezahlt werden. Mit einer weiteren Abschlagszahlung darf nicht gerechnet werden.

II. GELTENDMACHUNG VON VERANTWORTLICHKEITSANSPRÜCHEN; KONZERNFINANZIERUNG

Der Liquidator-Stellvertreter hat mit Zustimmung des Gläubigerausschusses gegen das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 16. März 2018 (siehe Zirkular Nr. 26 vom Mai 2018, Ziff. V.1.), mit welchem die gegen ehemalige Organe der Swissair eingeklagten Verantwortlichkeitsansprüche abgewiesen wurden, Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht erhoben. Zwischenzeitlich haben die Beklagten ihre Beschwerdeantworten beim Bundesgericht eingereicht. Der Swissair läuft zurzeit die Frist zur Erstattung der Beschwerdereplik.

III. BEREINIGUNG DER PASSIVEN

1. NATWEST MARKETS N.V. (EHEMALS ABN AMRO BANK N.V.)

Die NatWest Markets N.V. (ehemals ABN Amro Bank N.V.; nachfolgend "NatWest") verleaste der Swissair ab dem Jahr 1999 drei Flugzeuge des Typs Airbus A330-223. Vereinbart war eine Leasingdauer bis zum 30. November 2009. Zuzufolge der Nachlassstundung der Swissair wurden die Leasingverträge ab dem 31. März 2002 von der Swissair nicht mehr weitergeführt. Die Zahlungen aus den Leasingverträgen wurden ab diesem Zeitpunkt eingestellt.

Die NatWest versuchte in der Folge, die Flugzeuge anderweitig zu vermarkten. Dies führte einerseits zu gewissen Einnahmen, war aber andererseits mit Kosten verbunden. Gestützt auf diesen Sachverhalt meldete die NatWest im Nachlassverfahren der Swissair im Wesentlichen die Leasingraten bis 30. November 2009 als Forderung an. Mit Kollokationsverfügung vom 13. Februar 2007 wurden CHF 232'650'283.21 als bedingte Forderung der NatWest in der dritten Klasse zugelassen. Die Forderung war insofern bedingt, als die Nettoeinkünfte aus der anderweitigen Vermarktung der Flugzeuge bis zum 30. November 2009 in Abzug gebracht werden mussten.

Nach Aufforderung durch den Liquidator rechnete die NatWest im Sommer 2017 über die im Zeitraum vom 1. April 2002 bis 30. November 2009 mit den Flugzeugen erzielten, anrechenbaren Einnahmen ab. Gemäss ihrer Abrechnung erzielte sie Bruttoeinnahmen von rund CHF 122 Mio. und wurde dafür mit Kosten von rund CHF 27 Mio. belastet, was zu anrechenbaren Nettoeinnahmen von rund CHF 95 Mio. führte. Die Restforderung der NatWest hätte damit rund CHF 137 Mio. betragen.

Der Liquidator überprüfte die Abrechnung der NatWest. Er kam zum Schluss, dass mit Ausnahme von Kosten im Betrag von rund CHF 6 Mio. für den Unterhalt von Triebwerken die Abrechnung plausibel und dokumentiert ist. Vergleichsweise einigten sich die Parteien dann darauf, im Kollokationsplan der Swissair in der dritten Klasse den Betrag von CHF 131'471'224 als definitive Forderung der NatWest zuzulassen. Der Gläubigerausschuss hat diesem Vergleich zugestimmt.

2. SABENA SA IN KONKURS UND SCHWEIZERISCHE HILFSKONKURSMASSE DER SABENA SA (MASSE EN FAILLITE ANCILLAIRE DE SABENA SA)

Mit Kollokationsverfügung vom 10. Mai 2016 wies der Liquidator der Swissair die angemeldeten bzw. sich aus den Büchern ergebenden Forderungen der Sabena SA in Konkurs in Höhe von CHF 112'147'729, USD 158'450 und EUR 65'791 ab. Daraufhin machte die schweizerische Hilfskonkursmasse der Sabena SA, die Masse en faillite ancillaire de Sabena SA (nachfolgend "Hilfskonkursmasse Sabena"), am 31. Mai 2016 eine Kollokationsklage beim Einzelgericht in Bülach anhängig. Sie verlangte die Kollokation einer Forderung in Höhe von CHF 113'359'441 in ihrem Namen in der dritten Klasse des Kollokationsplans der Swissair. Für den Fall der Abweisung der Kollokationsklage meldete die Hilfskonkursmasse Sabena mit Schreiben vom 1. Juni 2016 die von der Sabena SA in Konkurs angemeldeten Forderungen in Höhe von CHF 112'147'729 vorsorglich auch noch selbst bei der Swissair an. Das Einzelgericht am Bezirksgericht Bülach schränkte das Verfahren auf prozessuale Fragen ein. Die Swissair reichte Ende Februar 2017 eine auf diese Fragen beschränkte Klageantwort ein.

Mit Urteil vom 26. April 2018 wies das Einzelgericht am Bezirksgericht Bülach die Kollokationsklage ab. Es kam zum Schluss, dass nicht die Hilfskonkursmasse Sabena sondern die Sabena SA in Konkurs die eingeklagte Forderung im Nachlassverfahren der Swissair angemeldet habe. Die Hilfskonkursmasse Sabena sei somit nicht Gläubigerin der eingeklagten Forderung.

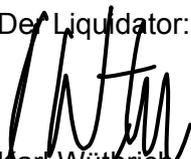
Gegen dieses Urteil hat die Hilfskonkursmasse Sabena beim Obergericht des Kantons Zürich Berufung eingelegt. Die Swissair ihrerseits hat zwischenzeitlich fristgerecht die Berufungsantwort eingereicht. Das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich ist noch nicht ergangen.

Spätestens im Mai 2019 werde ich Sie mit einem weiteren Zirkular über den Rechenschaftsbericht 2018 informieren.

Mit freundlichen Grüssen

Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator:



Karl Wüthrich

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline Swissair Schweizerische Luftverkehr-AG
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50